

Statuten der SGV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **66 (1976)**

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten der SGV

Artikel 1

Die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sie hat ihren Sitz im Schweizerischen Institut für Volkskunde in Basel.

Artikel 2

Zweck der Gesellschaft ist, die Überlieferungen und Bräuche in der Schweiz als Ausdruck der materiellen und geistigen Volkskultur zu erfassen und zu erforschen sowie die volkskundliche Forschung im allgemeinen zu fördern.

Artikel 3

Sie sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) den Zusammenschluß der interessierten Kreise;
- b) Kontakte mit verwandten Gesellschaften;
- c) Herausgabe von Zeitschriften und anderen wissenschaftlichen Publikationen;
- d) Förderung und Unterstützung anderer wichtiger volkskundlicher Unternehmungen;
- e) den Unterhalt des Schweizerischen Instituts für Volkskunde mit Sitz in Basel als schweizerischer Zentralstelle für Volkskunde und Sammelstelle für einschlägige Literatur.

Artikel 4

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:

- a) dem bestehenden Vermögen;
- b) den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- c) Subventionen;
- d) dem Erlös aus dem Verkauf der Publikationen;
- e) Schenkungen und erbrechtlichen Zuwendungen.

Artikel 5

¹ Die Gesellschaft besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern. Sie werden auf Anmeldung vom Vorstand aufgenommen.

² Die Mitglieder erhalten für ihren Jahresbeitrag die deutsche oder die französisch/italienische Ausgabe des Korrespondenzblattes unentgeltlich und die sonstigen Publikationen der Gesellschaft zu einem vom Vorstand festgesetzten ermäßigten Preis.

Artikel 6

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich bedeutende wissenschaftliche Verdienste um die Volkskunde erworben oder die Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und erhalten die Zeitschriften der Gesellschaft ohne Mitgliederbeitrag.

Artikel 7

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils bis zum 31. Mai eingezogen.

Artikel 8

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der erweiterte Vorstand;
- d) die Kontrollstelle.

Artikel 10

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet alljährlich, womöglich im Frühjahr, statt und ist mit wissenschaftlichen Vorträgen und Exkursionen zu verbinden. Ihre Aufgaben sind:

- a) die Wahl des Präsidenten und des Vorstandes;
- b) die Genehmigung des Jahresberichts;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Anträge.

² Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor der Versammlung abzusenden.

³ Allfällige Anträge aus dem Kreise der Mitglieder müssen jeweils mindestens eine Woche vorher zuhanden des Vorstandes beim Präsidenten eingereicht werden. Stimm-berechtigt sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder. Die Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Artikel 11

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen:

- a) wenn es der Vorstand für angemessen erachtet;
- b) wenn es mindestens 60 Einzelmitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragen.

Artikel 12

¹ Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er vertritt die Gesellschaft nach außen, kann aber nötigenfalls einen der Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

² Er ist höchstens zweimal hintereinander für eine Amtsdauer von je vier Jahren wählbar.

Artikel 13

¹ Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Er besteht mit dem Präsidenten aus mindestens neun und höchstens 15 Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind.

² Für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft besoldete Personen können dem Vorstand nicht angehören.

³ Der Präsident und weitere vom Vorstand aus seinem Kreis zu bestimmende Mitglieder zeichnen je zu zweien rechtsverbindlich für die Gesellschaft, wobei nur aus zwingenden Gründen die Unterschrift des Präsidenten ersetzt werden darf.

Artikel 14

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst durch die Bezeichnung

- a) von zwei Vizepräsidenten, die nicht beide dasselbe Sprachgebiet wie der Präsident vertreten dürfen;
- b) des Kassiers;
- c) des Aktuars;
- d) der Leiter der ständigen Arbeitsausschüsse.

² Der Vorstand kann nach Bedarf ständige Ausschüsse für besondere Arbeitsgebiete zu Kommissionen je eines Bereichs zusammenfassen und deren Vorsitzende bezeichnen. Hinsichtlich Organisation und Aufgaben der ständigen Ausschüsse und Kommissionen kann der Vorstand Richtlinien erlassen.

³ Der Präsident hat das Recht, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen als Berater beizuziehen.

⁴ Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Geschäfte von geringer Bedeutung können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden.

Artikel 15

Der Vorstand wählt auf die Dauer von vier Jahren:

- a) ein Mitglied der Gesellschaft als Leiter des Schweizerischen Instituts für Volkskunde, dessen Pflichten in einem vom Vorstand erlassenen Reglement umschrieben sind und der zu allen Vorstandssitzungen als Berater beigezogen wird;
- b) die für die Redaktion der Zeitschriften geeigneten Persönlichkeiten und die Mitglieder der Redaktionskommissionen;
- c) die Leiter der verschiedenen Forschungsabteilungen.

Artikel 16

¹ Den erweiterten Vorstand bilden:

- a) die von der Mitgliederversammlung Gewählten;
- b) die gemäß Art. 15 ernannten Personen;
- c) die vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren zu ernennenden Vertreter von Landesgegenden, in denen keine regionalen Sektionen bestehen;
- d) die Präsidenten der regionalen Sektionen und der Fachgruppen oder deren Stellvertreter.

² Der erweiterte Vorstand tritt vor jeder Mitgliederversammlung, und sooft es der Vorstand als tunlich erachtet, zusammen. Er berät die von diesem vorgelegten Traktanden und bereitet Anträge vor. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 17

Der auf vier Jahre gewählte Rechnungsrevisor und sein Stellvertreter dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Artikel 18

Der Vorstand ist befugt, regionale Sektionen und Fachgruppen finanziell zu unterstützen, wenn deren Mitglieder zugleich Mitglieder der Gesamtgesellschaft sind. Er kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht der Sektionen verlangen.

Artikel 19

Änderungen der Statuten können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt worden ist.

Artikel 20

In gleicher Weise kann die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens, der Sammlungen und der Bibliothek zu enthalten. Diese dürfen jedoch nur zu öffentlichen Zwecken im Sinne der aufgelösten Gesellschaft verwendet werden.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. September 1976 in Vaduz angenommen und ersetzen die bisherigen vom 1. Juni 1969.

Der Präsident: Prof. Dr. *H. Trümpy*

Der Aktuar: Dr. *W. Escher*